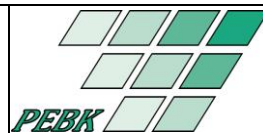




**Belehrung für Eltern und sonstige  
Sorgeberechtigte  
gem. §34 Abs. 5 S. 2  
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**



BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Wenn Ihr Kind/Mündel eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, kann es andere Menschen, insbesondere Mitschüler\*innen, Lehrkräfte und andere am Schulleben Beteiligte anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder sowie Senioren während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zu ziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr **Kind/Mündel nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermenge** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur seltendurch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes/Mündels immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind/Mündel eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein/e Schüler\*in zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind/Mündel bereits Mitschüler\*innen oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Erziehungsberechtigten der Mitschüler\*innen anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Jugendliche oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschüler\*innen oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden** Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind/Mündel zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns **benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir am Paul-Ehrlich-Berufskolleg helfen Ihnen gerne weiter.**

**Krankheitssymptome der SARS-CoV-2-Erkrankung / COVID-19-Erkrankung / Corona-Virus-Erkrankung sind v.a.:**  
**trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen, Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn.**

Treten die Symptome bei Schülern oder Schülerinnen **außerhalb der Schule** auf, so dürfen die betroffenen Personen das Schulgelände sowie das Schulgebäude **nicht** betreten. Es ist unverzüglich am selben Tag die Schule zu informieren.

Treten die Symptome bei Schüler\*innen **während des Aufenthalts im Schulgebäude bzw. während des Unterrichts** auf, so werden diese in der Schule unverzüglich isoliert. Um eine Ansteckung weiterer Personen zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Ein Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist zwingend erforderlich. Zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG verlassen Volljährige unmittelbar und unverzüglich die Schule. Bei minderjährigen Schüler\*innen werden die Erziehungsberechtigten informiert. Diese müssen den Schüler / die Schülerin unverzüglich aus der Schule abholen bzw. diese/r muss selbstständig mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten unverzüglich die Schule verlassen. Die Schulleitung wird unmittelbar durch die beteiligten Lehrkräfte/Klassenleitung informiert und nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

**Krankheitssymptome der SARS-CoV-2-Erkrankung / COVID-19-Erkrankung / Corona-Virus-Erkrankung:**  
**Schnupfen**

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens empfiehlt die Schule unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG folgendes Verfahren:

Eine Schülerin oder ein Schüler mit Schnupfen ohne weitere Krankheitsanzeichen einer COVID-19-Erkrankung bleibt zunächst für 24 Stunden zu Hause und beobachtet den weiteren Krankheitsverlauf. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung durch einen Arzt / eine Ärztin notwendig.

Halten die Symptome länger als einen Tag an, so ist das Betreten der Schule erst wieder gestattet, wenn ein negativer Corona-Test oder ein vom Hausarzt ausgestelltes Unbedenklichkeitsattest vorgelegt werden kann.

**Ähnliche Krankheitssymptome durch andere Erkrankungen**

Treten ähnliche Symptome durch andere Erkrankungen (z. B. Allergien) auf, so ist von den Erziehungsberechtigten / der Schülerin / dem Schüler eine schriftliche Erklärung zur Glaubhaftmachung der Unbedenklichkeit des Schulbesuches vorzulegen.

**Krankenhausaufenthalt / Erkrankung**

Müssen Schüler\*innen zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen die Angehörigen das Paul-Ehrlich-Berufskolleg unter Angabe der Diagnose bitte unverzüglich, damit die Schule ggf. zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen kann, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.